



**Einwohnergemeinde
3270 Aarberg**

Parkplatzreglement

vom 22. Mai 2003

Inhaltsverzeichnis

PARKPLATZREGLEMENT	3
I. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFF	3
II. DIE PARKPLATZPFLICHT	3
III. ERSATZABGABE	5
IV. BEITRAGSPFLICHT AN ÖFFENTLICHE PARKIERUNGSEINRICHTUNGEN.....	6
V. BEITRAGSBEZUG	7
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
ANHANG ZUR BERECHNUNG DER ANZAHL ABSTELLPLÄTZE	9

Vorbemerkung: Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Die Einwohnergemeinde Aarberg erlässt gestützt auf Art. 17 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, Art. 49 ff der Bauverordnung vom 6. März 1985, das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 und Art. 10 Ziff. 1 der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Aarberg vom 22. Juli 2002, folgendes Reglement.

PARKPLATZREGLEMENT

I. Geltungsbereich und Begriff

Geltungsbereich **Art. 1** Das Reglement gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde, soweit nicht für bestimmte Teilgebiete abweichende Bestimmungen bestehen oder erlassen werden.

Begriff **Art. 2** Als Parkplatz im Sinne dieses Reglements gilt jede ober- oder unterirdische Fläche auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeuges geeignet und bestimmt ist.

II. Die Parkplatzpflicht

Erstellungspflicht im Baubewilligungsverfahren **Art. 3** ¹ Der Bauherr, der Bauten oder Anlagen neu erstellt oder die Zweckbestimmung bestehender Bauten oder Anlagen ändert, hat eine ausreichende Anzahl Abstellplätze für Benützer und Besucher auf privatem Grund zu erstellen. Bei Änderung der Zweckbestimmung nur, wenn sich daraus ein Mehrbedarf an Abstellplätzen ergibt. Erweitert er bestehende Anlagen, bemessen sich die zu erstellenden Abstellplätze nur für den daraus resultierenden Mehrbedarf.

² Erfüllt der Bauherr, der nicht Grundeigentümer ist, die ihm aus diesem Reglement erwachsenen Pflichten nicht, so lasten sie auf dem Grundeigentümer.

Nachträgliche Erstellungspflicht **Art. 4** ¹ Wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten und der Kostenaufwand zumutbar erscheint, hat der Eigentümer bestehender Gebäude oder Anlagen nachträglich eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen zu schaffen. Die nachträgliche Erfüllung der Erstellungspflicht kann nur verfügt werden, wenn der bisherige Zustand die Verkehrssicherheit gefährdet oder wenn andere öffentliche Interessen dies erfordern.

² Oberirdische Abstellplätze gelten grundsätzlich als zumutbar.

Lage der Abstellplätze **Art. 5** ¹ Die Abstellplätze sind wenn möglich auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in nützlicher Distanz zu erstellen. Als nützliche Distanz gilt in der Regel eine Entfernung bis 300 m vom Baugrundstück.

² Liegt das Baugrundstück in einem Gebiet, das tatsächlich oder rechtlich dem Motorfahrzeugverkehr verschlossen ist, sind die erforderlichen Abstellplätze an einem geeigneten Ort am Rande dieses Gebietes zu beschaffen.

³ In Gebieten, die nach Verkehrsrichtplan der Gemeinde vom privaten Motorfahrzeugverkehr entlastet werden sollen, dürfen nur Abstellplätze für die Fahrzeuge der hier ansässigen Wohnungsinhaber sowie die notwendigen Güterumschlagplätze angelegt werden. Für die übrigen Abstellflächen gilt Absatz 2.

Private und öffentliche Gemeinschaftsanlagen

Art. 6 ¹ Grundeigentümer überbauter Grundstücke können die Parkplatzpflicht durch Erstellung gemeinsamer Anlagen in nützlicher Distanz erfüllen.

² Die Gemeinde kann dem Grundeigentümer ermöglichen, durch Einkauf in öffentlicher Gemeinschaftsanlage in nützlicher Distanz, seine Parkplatzpflicht zu erfüllen. Der Nachweis der Regelung der Rechtsverhältnisse am Gemeinschaftswerk und des Unterhaltes ist vor der Erteilung der Baubewilligung zu erbringen. Zudem ist der Nachweis zu erbringen, dass dem Erstellungspflichtigen ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Benützung reservierter Parkplätze zusteht.

Bemessung der Abstellplätze

Art. 7 Die Zahl der notwendigen Abstellplätze ist im Anhang festgelegt. Bei im Anhang nicht aufgeführten Nutzungsarten werden die Anzahl Pflichtparkplätze von Fall zu Fall in Anlehnung an die Bauverordnung auf Antrag der Bau- und Planungskommission durch den Gemeinderat festgelegt.

Gestaltung und Abstellplätze

Art. 8 Abstellplätze dürfen weder durch die parkierten Fahrzeuge noch durch ihre Zu- und Ausfahrt die Verkehrssicherheit oder besonders geschützte Objekte im Sinne der Bauverordnung (Art. 4 ff) beeinträchtigen.

Beteiligung an Gemeinschaftsanlagen

Art. 9 ¹ Die Gemeinde kann öffentliche Abstellplätze selbst erstellen oder sich an der Erstellung und am Betrieb beteiligen.

² Die Schaffung privater Gemeinschaftsanlagen kann von der Baubewilligungsbehörde im Baubewilligungsverfahren verfügt und näher geordnet werden, wenn

- a) die örtlichen Verhältnisse die Erstellung von Parkplätzen auf dem Baugrundstück nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand zulassen.
- b) der Erstellung wichtige öffentlichrechtliche Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Schutze der Wohnumgebung, des Orts-, Quartier- oder Strassenbildes, entgegenstehen.

Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit der Erstellung

Art. 10 Wenn

- a) die örtlichen Verhältnisse die Erstellung von Parkplätzen nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand zulassen; (Kosten für oberirdische Anlagen gelten als verhältnismässig)
- b) der Erstellung wichtige öffentlichrechtliche Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Schutze der Wohnumgebung, des Orts-, Quartier- oder Strassenbildes, entgegenstehen,

so kann die zuständige Strassenaufsichtsbehörde den Bauherren ganz oder teilweise von dieser Pflicht entbinden, soweit dadurch nicht polizeiwidrige Verhältnisse geschaffen werden.

III. Ersatzabgabe

Ersatzabgabe

Art. 11 ¹ Bauherren, denen eine Ausnahmegewilligung von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen gemäss Art. 10 erteilt worden ist, haben der Gemeinde als Ausgleich eine Ersatzabgabe zu entrichten.

² Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Abstellplätze.

Art. 12 ¹ Die Ersatzabgabe ist für die Anzahl Abstellplätze zu entrichten, von deren Erstellung der Pflichtige befreit ist. Dabei wird vom minimalen Parkplatzbedarf gemäss Art. 52 ff BauV ausgegangen.

² In der Altstadt- und Kernzone gilt pro Parkplatz ein Betrag von Fr. 7'000.--, in den übrigen Zonen ein solcher von Fr. 5'000.--.

³ Das Fehlen ausreichender eigener Abstellplätze ist als Nachteil zu berücksichtigen, wenn im Umkreis von 200 m keine ausreichenden öffentlichen Parkierungsgelegenheiten bestehen.

⁴ Je nach Bedeutung eines allfälligen Nachteils kann die Baukommission den Betrag der Ersatzabgabe bis maximal 50% ermässigen.

Verwendung der Ersatzabgabe

Art. 13 Die Ersatzabgabe ist, zur Erstellung oder Verbesserung von öffentlich zugänglichen Abstellplätzen oder zur Beteiligung an solchen Anlagen zu verwenden.

Erstellung von Gemeinschaftsanlagen

Art. 14 Die Gemeinde kann öffentlich zugängliche Abstellplätze selbst erstellen oder sich an der Erstellung und am Betrieb beteiligen.

Eröffnung, Fälligkeit und Verzugszins

Art. 15 ¹ Die geschuldete Ersatzabgabe wird mit der Baubewilligung eröffnet. Sie wird mit Baubeginn fällig und ist innerhalb 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe von 5% sowie die Inkassogebühren geschuldet.

² Gegen die Rechtmässigkeit oder Angemessenheit der gestellten Forderung kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Dieser hat nach erfolgloser Einigungsverhandlung den Betrag der Ersatzabgabe nach den Bestimmungen des Dekretes über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes einzuklagen.

Rückerstattung

Art. 16 Geleistete Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Parkplatzpflicht innert 10 Jahren nach der Befreiung nachträglich erfüllt wird. Die Rückerstattung entspricht der Zahl der nachträglich erstellten Parkplätze. Das Rückerstattungs-gesuch muss vor Ablauf der Verjährungsfrist eingereicht werden.

IV. Beitragspflicht an öffentliche Parkierungseinrichtungen

Begriff, Voraussetzungen

Art. 17 ¹ Die Eigentümer überbauter Grundstücke, denen eine von der Gemeinde oder mit ihrer Beteiligung neu erstellte öffentliche Parkierungseinrichtung einen Vorteil bringt, haben der Gemeinde an die Erstellungs- oder Beteiligungskosten einen Beitrag als Vorteilsausgleich zu bezahlen.

² Ein Vorteil wird angenommen, wenn sich die Liegenschaft im Umkreis von 300 m der Parkierungseinrichtung befindet und nicht über ausreichende eigene Abstellplätze verfügt.

³ Nicht beitragspflichtig sind die Eigentümer unüberbauter Grundstücke sowie die Eigentümer bestehender Bauten und Anlagen, die über ausreichende Abstellplätze verfügen oder für die fehlenden Abstellplätze die volle Ersatzabgabe entrichtet haben.

Bemessung

Art. 18 ¹ Das zuständige Gemeindeorgan setzt im Kreditbeschluss den von den Grundeigentümern an die Kosten der Anlage aufzubringenden Anteil fest. Für das Verfahren, soweit im Reglement nicht anderes geregelt, gelten sinngemäss Art. 27 ff des Grundeigentümerbeitragsdekretes vom 12. Februar 1985.

² Der Gemeinderat, auf Antrag der Bau- und Planungskommission, erstellt einen Grundeigentümerbeitragsplan.

³ Den beitragspflichtigen Grundeigentümern können die Erstellungs- oder Beteiligungskosten der Gemeinde bis zu 80% überwältzt werden, wenn die Parkierungseinrichtung vorwiegend den Bedürfnissen der Liegenschaften im Einzugsperimeter dient, in den übrigen Fällen bis zu 50%.

⁴ Der einzelne Vorteilsbeitrag wird nach dem Nutzen des Beitragspflichtigen an der öffentlichen Parkierungseinrichtung bemessen. Dieser be-

stimmt sich nach der Zahl der ihm fehlenden privaten Abstellplätze; zusätzlich können die Art seiner Liegenschaft und ihre Entfernung vom Parkierungswerk berücksichtigt werden.

⁵ Der Grundeigentümerbeitrag darf nicht höher sein als die Ersatzabgabe, die im Falle der Neuerstellung derselben Bauten oder Anlagen geschuldet wäre.

⁶ Erstellt der Grundeigentümer nachträglich die benötigten Parkplätze oder leistet er die volle Ersatzabgabe, so werden bereits entrichtete Grundeigentümerbeiträge analog Art. 16 zurückerstattet oder angerechnet.

V. Beitragsbezug

Beitragsbezug **Art. 19** Der Beitragsbezug erfolgt aufgrund der Art. 29 bis 32 des Dekretes über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985.

VI. Schlussbestimmungen

Übrige Bestimmungen Verfahren **Art. 20** Für in diesem Reglement nicht geregelte Fragen sind die Bestimmungen des Dekretes über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985, die einschlägigen Bestimmungen des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, der Bauverordnung vom 6. März 1985 sowie des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 / 6. November 1974 anwendbar.

Zuständigkeit **Art. 21** Soweit in diesem Reglement oder in den kantonalen Erlassen nicht ausdrücklich eine andere Behörde bestimmt ist, ist der Gemeinderat zum Vollzug dieses Reglements zuständig.

Inkrafttreten **Art. 22** Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Mit diesem Reglement wird das Parkplatzreglement vom 18. August 1983 aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Aarberg am 22. Mai 2003.

NAMEN DES GEMEINDERATS

Der Präsident

Der Sekretär

Hans-Rudolf Zosso

Beat Soltermann

Auflagenzeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Beschwerde wurde keine erhoben.

3270 Aarberg, 10. Juli 2003

Der Gemeindeschreiber

Beat Soltermann

Amt für Gemeinde und Raumordnung

GENEHMIGT gemäss

Verfügung vom 09. September 2003

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Anhang zur Berechnung der Anzahl Abstellplätze

Auszug aus der Bauverordnung

Art. 51 Für das Wohnen beträgt die Bandbreite bis fünf Wohnungen:

Anzahl Wohnungen	bis 120 m2 BGF	über 120 m2 BGF
1	1 bis 3 Abstellplätze	1 bis 4 Abstellplätze
2	2 bis 4 Abstellplätze	2 bis 5 Abstellplätze
3	3 bis 5 Abstellplätze	3 bis 7 Abstellplätze
4	4 bis 6 Abstellplätze	4 bis 8 Abstellplätze
5	5 bis 7 Abstellplätze	5 bis 10 Abstellplätze

Ab sechs Wohnungen beträgt die Bandbreite:

je Wohnung bis 120 m2 BGF 0.75 bis 1.25 Abstellplätze

je Wohnung über 120 m2 BGF 1 bis 2 Abstellplätze

Die Abstellplätze für das Wohnen berechnen sich getrennt von denjenigen der übrigen Nutzungen nach den Artikeln 52 und 53.

Art. 52 Für die übrigen Nutzungen berechnet sich die Bandbreite nach den folgenden Formeln:

Städte und Agglomerationen	Maximal	$(0.6 \times \text{BGF}/n) + 5$
	Minimal	$(0.45 \times \text{BGF}/n) - 3$
Übriger Kanton	Maximal	$(0.8 \times \text{BGF}/n) + 5$
	Minimal	$(0.6 \times \text{BGF}/n) - 3$
Restaurant		$n = 15$
Einkaufen, Freizeit, Kultur		$n = 20$
Hotel		$n = 30$
Arbeiten, Gewerbe, Dienstleistungen		$n = 50$
Spital, Heim		$n = 100$
Schule		$n = 120$